

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
 Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-15101/034-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMUKK-12.690/0004-III/2/2012	Dr. Josef Gundacker	14171	18. Dezember 2012	

Betrifft
 Facharbeiter-Ausbildungsinitiative – Gesetz 2013; Begutachtung; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative – Gesetz 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 30b Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz:

Die Formulierung „oder sonst im Hinblick auf das Ausbildungsziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung zweckmäßig“ ist zu allgemein und sollte präzisiert werden.

2. Zu § 20 Schulpflichtgesetz 1985:

Die beabsichtigte Regelung wird zusätzliche Kosten verursachen, da Schüler, die bisher als außerordentliche Schüler geführt wurden, in Zukunft als ordentliche Schüler aufgenommen werden müssen. Die NÖ Landesregierung fordert daher die Abgeltung

der im Fall einer Realisierung der beabsichtigten Regelungen dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund.

3. Zu § 13 Abs. 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Durch die beabsichtigte Regelung wird festgelegt, dass bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, die Ausführungsgesetzgebung den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als maßgeblich festlegen kann. Jedenfalls sollte in diesem Zusammenhang die Ausführungsgesetzgebung auch bestimmen können, dass bei überbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen den Ausbildungseinrichtungen Schulerhaltsbeiträge vorgeschrieben werden können. Daher müsste auch § 8 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur